

Ehrenordnung



Allgemeine Sportvereinigung Hofstetten 1949 e.V.

Präambel

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der ASV Hofstetten
Sie wird durch mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung genehmigt.

I.

Folgende Auszeichnungen werden im Einzelfall verliehen:

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der ASV Hofstetten

- für **25 jährige** Mitgliedschaft
- für **30 jährige** Mitgliedschaft
- für **40 jährige** Mitgliedschaft
- für **50 jährige** Mitgliedschaft
- für **60 jährige** Mitgliedschaft
- für **70 jährige** Mitgliedschaft
- für **80 jährige** Mitgliedschaft

- Die Mitgliedszeit beginnt (auch für Kinder und Jugendliche) mit dem Tag des Eintritts in den Verein, sofern dies nachweisbar ist.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Verein durch Austritt oder Ausschluss unterbrochen war, können frühere Zeiten der Mitgliedschaft angerechnet werden, sofern dies nachweisbar ist.

2. Ehrenmitgliedschaft

- Vereinsmitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein außerordentliche Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses oder durch die Vorstandschaft.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit der Ehrenurkunde verliehen.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

3. Ehrenvorsitzende(r)

Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige erste Vorsitzende ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses oder durch die Vorstandschaft.

4. Ehrung der Stadt Gemünden und des Landkreises Main-Spessart

- Über die Meldung von Sportlern für die Sportlerehrung der Stadt Gemünden entscheidet die Vorstandschaft in Absprache mit den Abteilungsleitern.
- Über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten des Landkreises Main-Spessart entscheidet ebenfalls die Vorstandschaft in Absprache mit den Abteilungsleitern.

5. Verfahren der Ehrungen bzw. Auszeichnungen

- Über den Zeitpunkt der Verleihung bzw. Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.
- Die Verleihung soll im Rahmen eines besonderen Anlasses (Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier oder Kommersabend) erfolgen.
- Die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ernennungen werden beurkundet und protokollarisch festgehalten.

6. Verbandsehrungen und besondere Auszeichnungen

Ehrungen durch Verbände sind von den einzelnen Abteilungen selbst zu organisieren und durchzuführen. Hierfür verantwortlich ist der jeweilige Abteilungsleiter

II.

In den familiären Bereich fallende Angelegenheiten der Mitglieder werden wie folgt gewürdigt:

Geburtstage:

Mitglieder erhalten zum

65sten, 70sten, 75sten, 80sten, 85sten und 90sten Geburtstag (sowie alle weiteren 5 Jahre) persönliche Glückwünsche des Vereins und ein Präsent durch einen Repräsentanten überbracht.

Hochzeiten:

- Mitglieder erhalten ein Geschenk, sofern der Termin der Vorstandschaft bekannt ist.
- Gratulationen an Silber- und Goldhochzeiten entfallen.

Beerdigungen

- Zur Beerdigung von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Beileidskarte übersandt.
- Bei Vereinsfunktionären, besonders verdienten Mitgliedern, Förderern des Vereins- und Ehrenmitgliedern kann in Rücksprache mit den Angehörigen eine Grabrede gehalten werden.

7. Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vereinsausschusses/Vorstandschaft ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich.

8. Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am 01.05.17 in Kraft.

Sie wurde am 22.04.17 durch die Generalversammlung beschlossen.